

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2011/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2011/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2011/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Bei den 1923 bzw. 1948 geborenen Bf. handelt es sich um Mutter und Tochter. Zu einem ungeklärten Zeitpunkt leitete das Sozialamt ein Verfahren zur Unterbringung der ErstBf., die an Demenz litt und ständige Betreuung benötigte, ein. In der Folge kamen die ZweitBf. und die Caritas überein, diese vorläufig in einem Heim unterzubringen. Sie teilte dort ein Zimmer mit drei Personen.

Am 31.8.2006 entschied das Sozialamt, dass die ErstBf. auf Dauer im Heim bleiben könne. Die Kosten für die Pflege und Unterbringung wurden mit ihrer Pension, die fortan direkt auf das Bankkonto des Sozialamts überwiesen wurde, beglichen, für die darüber hinausgehenden Kosten kam das Gesundheitsministerium auf.

Im Juni 2008 beantragte das Sozialamt beim Stadtgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens im Hinblick auf die ErstBf. Ferner wurde ihre Nichte zur Sachwalterin bestellt. Mit Schreiben vom 17.6.2008 erhob die ZweitBf. gegen die Bestellung Einspruch, da sie und ihre Mutter darüber nicht in Kenntnis gesetzt worden wären. Im Zuge des Entmündigungsverfahrens gab das Stadtgericht ein psychiatrisches Gutachten über die ErstBf. in Auftrag. Die Psychiaterin kam – auf der Grundlage medizinischer Dokumentation aus dem Jahr 2002 und anhand einer am 18.7.2008 persönlich vorgenommenen Untersuchung – zu dem Schluss, dass ein Entzug der Geschäftsfähigkeit dringend geboten sei.

Am 14.8.2008 legte die ErstBf. eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht vor, wonach sie ihre Tochter mit der Vertretung im Entmündigungsverfahren beauftrage.

Mit Beschluss vom 21.8.2008 wurde der ErstBf. die Geschäftsfähigkeit entzogen. Eine Zustellung dieser Entscheidung an sie oder die ZweitBf. erfolgte nicht.

Am 18.9.2008 beantragte das Sozialamt beim Stadtgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens auch im Hinblick auf die ZweitBf. Begründend wurde ausgeführt, die Genannte leide an Muskelschwä-

che und sei daher stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. 1994 habe man bei ihr eine psychotische Depression diagnostiziert. Im Dezember 2006 sei sie wiederum in der psychiatrischen Abteilung des örtlichen Krankenhauses stationär aufgenommen worden. Sie habe sich regelmäßig über die Pflegesituation beschwert und unrealistische Forderungen – wie etwa nach einer Verlegung ihrer Mutter in ein Einzelzimmer – gestellt. 2009 wurde dem Gericht die Stellungnahme eines Psychiaters über ein mit der ZweitBf. geführtes Telefoninterview vorgelegt, der bei ihr eine paranoide Persönlichkeitsstörung diagnostizierte. Im Zuge einer Anhörung im September 2009 verwies Letztere darauf, dass ihr keinerlei Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

## Rechtsausführungen

Die Bf. rügen Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*), Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*) und von Art. 1 1. Prot. EMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*).

### I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 EMRK durch das Entmündigungsverfahren betreffend die ErstBf.

#### 1. Zur Zulässigkeit

Die Regierung bringt vor, die ErstBf. habe den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, da sie gegen den Entzug der Geschäftsfähigkeit keine Verfassungsbeschwerde eingelegt habe.

Im vorliegenden Fall wurde die ErstBf. von dem Entmündigungsverfahren nicht in Kenntnis gesetzt und räumte man ihr auch keine Gelegenheit ein, am Verfahren teilzunehmen. Ferner muss eine Person – um das Verfassungsgericht anrufen zu können – zuvor alle Rechtsmittel erschöpft haben. Da der ErstBf. jedoch die Entscheidung des Stadtgerichts nicht zugestellt wurde, konnte sie sie auch nicht bekämpfen. Aber auch gesetzt den Fall, die ErstBf. hätte das Verfassungsgericht angerufen, hätte dieses ihre Beschwerde erst nach Einholung des Einverständnisses ihres Verfahrenssachwalters geprüft. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Der GH kommt somit zu dem Ergebnis, dass dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig ist. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

## 2. In der Sache

Der GH hat bereits im Fall *Shtukaturov/RUS* festgehalten, dass die Teilnahme des Bf. am Verfahren notwendig war, nicht nur um seinen eigenen Fall vertreten zu können, sondern um der RichterIn zu erlauben, sich ihre eigene Meinung über seinen Geisteszustand zu bilden. Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Richter, die Entscheidungen mit ernststen Konsequenzen für das Privatleben einer Person treffen (wozu auch der Entzug der Geschäftsfähigkeit zählt) sollten daher grundsätzlich mit ihr in persönlichen Kontakt treten.

Die Psychiaterin, welche die ErstBf. zuerst sah, beurteilte sie als schwerkranke und völlig von der Hilfe anderer abhängige Person. Da die ErstBf. weder für sich selbst sorgen noch ihre Rechte und Interessen wahrnehmen könne, empfahl sie deren Entmündigung. Der Verhandlungsrichter hätte allerdings besser eine Prüfung dahingehend vornehmen sollen, ob dieser Schluss nicht willkürlich war, lag doch die Entscheidung über den Entzug der Geschäftsfähigkeit ausschließlich bei ihm.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass – obwohl die Psychiaterin die ErstBf. persönlich untersuchte – die medizinische Dokumentation, die als Basis für den psychiatrischen Bericht diente, aus 2002 datiert.

Der GH weist ferner darauf hin, dass die ErstBf. am 14.8.2008 ihre Tochter mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragte. Zu diesem Zeitpunkt besaß sie noch ihre Geschäftsfähigkeit bzw. war die Bevollmächtigung rechtsgültig. Daran vermochte auch die Tatsache der Sachwalterbestellung nichts zu ändern. Ungeachtet dessen wurde die ZweitBf. von der am 21.8.2008 stattfindenden Gerichtsverhandlung nicht verständigt und fand ihr – durchaus gewichtiges – Vorbringen keinerlei Gehör. Darüber hinaus wurde ihr auch die Entscheidung, mit der ihre Mutter entmündigt wurde, nicht zugestellt.

Der GH ist der Ansicht, dass den staatlichen Behörden andere Mittel als der Entzug der Geschäftsfähigkeit zur

Verfügung stehen, um dafür zu sorgen, dass kranke und ältere Menschen angemessen betreut werden. Es handelt sich hierbei um eine sehr schwerwiegende Maßnahme, die nur ausnahmsweise Anwendung finden sollte.

Im vorliegenden Fall wurde der ErstBf. der Entmündigungsbeschluss nicht zugestellt. Weil das Stadtgericht es verabsäumte, sie über seine Entscheidung zu informieren, konnte sie dagegen keine Rechtsmittel erheben. Allfällige Mängel im erstinstanzlichen Verfahren konnten somit im Instanzenweg nicht behoben werden.

Die Tatsache, dass der Verhandlungsrichter die von der ZweitBf. vorgetragene Argumente bei der Beurteilung des Zustands der ErstBf. vollkommen ignorierte, obwohl Letztere ihre Tochter mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt hatte, lief den Garantien eines fairen Verfahrens zuwider und beraubte die ErstBf. auch angemessener prozessualer Garantien in einem Verfahren, in dem eine für ihr Privatleben einschneidende Entscheidung getroffen wurde. Dies stellt eine **Verletzung** von **Art. 6 Abs. 1 EMRK** dar (einstimmig). Angesichts dieser Feststellung sieht der GH von einer gesonderten Prüfung unter Art. 8 EMRK ab (einstimmig).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK durch das Entmündigungsverfahren gegen die ZweitBf.

### 1. Zur Zulässigkeit

Die Regierung wendet ein, allfällige Beschwerden über das gegen die ZweitBf. veranlasste Entmündigungsverfahren seien verfrüht, da dieses noch anhängig sei.

Der GH wird diese Frage gemeinsam mit der Entscheidung in der Sache prüfen. Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

### 2. In der Sache

§ 159 Familiengesetz sieht vor, dass eine erwachsene Person, die ihre Bedürfnisse, Rechte und Interessen nicht wahrnehmen kann oder aufgrund einer Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen eine Gefahr für die Rechte und Interessen anderer darstellt, teilweise oder vollständig entmündigt werden kann. Nach Auffassung des GH muss also ein Amt der öffentlichen Fürsorge, um die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens veranlassen zu können, zwingende Beweise vorlegen, dass die betroffene Person außerstande ist, sich um ihre täglichen Angelegenheiten zu kümmern bzw. eine Gefahr für die Rechte und Interessen anderer darstellt.

Was den Geisteszustand der ZweitBf. anlangt, wurde diese zwar zweimal in der psychiatrischen Abteilung

eines Krankenhauses behandelt. Laut dem Entlassungsschein vom 20.12.2006 hatte ihr Zustand sich aber sichtbar gebessert und sie positiv auf die Therapie angesprochen. Die psychopathologischen Symptome wären verschwunden und es konnte für die weitere Behandlung eine optimistische Prognose getroffen werden. Zur vom Stadtgericht angeforderten psychiatrischen Stellungnahme ist zu sagen, dass sie von einem Psychiater abgefasst worden war, der die Bf. zuvor niemals behandelt und mit ihr lediglich ein Telefoninterview geführt hatte. Der GH bezweifelt, inwieweit die geistige Verfassung einer Person nach einem einzigen Telefongespräch mit ausreichender Sicherheit bewertet werden kann.

Liegen die Voraussetzungen des § 159 Familiengesetz vor, kann das Sozialamt gemäß § 161 leg. cit. vor den Gerichten die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens veranlassen. Die ZweitBf. erklärte anlässlich ihrer Befragung durch das Stadtgericht, dass sie allein lebe und für sich selbst sorgen könne. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sie vor oder während des Entmündigungsverfahrens eigenen oder fremden Interessen speziellen Schaden zugefügt hätte, welcher einen Entzug ihrer Geschäftsfähigkeit erfordert hätte.

Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Veranlassung eines Entmündigungsverfahrens gegen die ZweitBf. nicht im Einklang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren bzw. den gesetzlichen Erfordernissen stand, kein legitimes Ziel verfolgte und auch nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft war. Der Einwand der Regierung ist somit zurückzuweisen und eine **Verletzung von Art. 8 EMRK** festzustellen (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Lorenzen, gefolgt von Richterin Steiner*).

### III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Heimunterbringung der ErstBf.

Die Bf. beklagen sich über die Weigerung der Behörden, der ErstBf. ein Einzelzimmer zuzuweisen und über die Einschränkung der Besuchszeit auf eine Stunde täglich.

Die Tatsache, dass die Behörden der ErstBf. ein Mehrbettzimmer zuteilten, in dem Besuche auf eine Stunde pro Tag eingeschränkt werden konnten, kann nicht als unverhältnismäßig bzw. als Verstoß gegen ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens angesehen werden. Außerdem waren Besuche im öffentlichen Aufenthaltsraum den ganzen Tag erlaubt. Dieser Beschwerdepunkt muss daher als offensichtlich unbegründet **zurückgewiesen** werden (einstimmig).

### IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK

Die Bf. bringen vor, die Überweisung der Pension der ErstBf. direkt auf das Konto des Sozialamts und deren

fehlende Möglichkeit, frei über ihr Vermögen zu verfügen, habe ihr Recht auf Achtung des Eigentums verletzt.

#### a. Zur Direktzahlung der Pension auf das Bankkonto

Die vorliegende Beschwerde wurde erst am 15.1.2009 eingebracht, sodass dieser Beschwerdepunkt als verspätet gemäß Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK **zurückzuweisen** ist (einstimmig).

#### b. Zum Nichtverfügen der ErstBf. über eigenes Vermögen

Der GH hat die mit dem Entmündigungsverfahren aufgeworfenen Fragen bereits unter Art. 6 EMRK behandelt. Es besteht insofern kein Anlass zu einer gesonderten Prüfung der gerügten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (einstimmig).

### V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK

Die Bf. behaupten, sie hätten hinsichtlich der von ihnen gerügten Konventionsverletzungen nach Art. 6 und Art. 8 EMRK sowie Art. 1 1. Prot. EMRK kein effektives innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung gehabt.

Der GH erklärt den Beschwerdepunkt nach Art. 6 und Art. 8 iVm. Art. 13 EMRK hinsichtlich der gegen die Bf. veranlassenen Entmündigungsverfahren und jenen unter Art. 1 1. Prot. EMRK bezüglich der Unfähigkeit, über das eigene Vermögen zu verfügen, für **zulässig** (einstimmig).

Der GH ist der Auffassung, dass der erste Beschwerdepunkt im Wesentlichen dieselben Fragen wie die bereits unter Art. 6 und Art. 8 EMRK behandelten aufwirft. Er hält daher eine gesonderte Prüfung von Art. 13 EMRK nicht für notwendig (einstimmig). Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, kann die ErstBf. um Wiederaufnahme des Verfahrens ansuchen, in dem auch die Frage des freien Verfügens über das Vermögen angesprochen werden wird. Dieser Beschwerdepunkt erfordert daher keine gesonderte Prüfung (einstimmig).

### VI. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Die Feststellung einer Konventionsverletzung stellt im Hinblick auf die ErstBf. eine ausreichende gerechte Entschädigung dar. € 2.000,- an die ZweitBf. für immateriellen Schaden, € 3.000,- an beide Bf. für Kosten und Auslagen (einstimmig).